

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Außenbereichssatzung „Schwarzes Roß“

Aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 18.09.2017 (Beschluss-Nr. 184/39/17) folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt.
2. Die Satzung umfasst die Flurstücke T.v. 186/1, T.v. 195/a und T.v. 192/4 der Gemarkung Fischbach.
3. Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 textliche Festsetzungen

1. Die Zahl der Wohnungen in neu hinzukommenden Wohngebäuden wird auf maximal zwei begrenzt.
2. Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung mit seiner vorhandenen Bebauung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. v. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 20.09.2017

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Siegel

Die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, Außenbereichssatzung „Schwarzes Roß“ einschließlich Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung und der Begründung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnsdorf unter <http://www.gemeindearnsdorf.de/index.php/verwaltung/offenlegung-bauleitplanung> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(Bekanntmachungsanordnung)

Auf die Verletzung von Vorschriften sowie über die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung „Schwarzes Roß“ Gemeinde Arnsdorf, OT Fischbach, Stand 29.03.2017 (ohne Maßstab)

